|  |
| --- |
|  |

**Fall 13 – Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte**

M geht mit ihrer 4-jährigen Tochter T in den Supermarkt des G, um einzukaufen. Kurz vor der Kasse rutscht T auf einer Pfütze aus, die die zuverlässige Angestellte A des G versehentlich verursacht hatte.

T verletzt sich bei dem Sturz so schwer, dass sie ambulant im Krankenhaus behandelt werden muss. Die Rechnung beläuft sich auf 100 €. Da M mitbekommen hat, dass, was zutrifft, gegen die A oder gegen eine Versicherung keine Ansprüche bestehen, verlangt sie für ihre Tochter Ersatz der Behandlungskosten von G.

**Zu Recht?**

*Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.*

**Lösungsskizze**

*Achtung: Es ist nur nach Ansprüchen der T gegen G gefragt!*

**A. Anspruch der T gegen G aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**

**I. Schuldverhältnis** **zwischen T und G**

Das setzt voraus, dass zwischen T und G zunächst einmal ein Schuldverhältnis besteht.

**1. Vertraglich**

T und G haben keinen Vertrag geschlossen.

**2. Quasivertraglich**

Es kommt ein vorvertragliches Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB; sog. culpa in contrahendo) in Betracht. Zwischen T und G hat sich kein Vertrag angebahnt. Möglicherweise wurde T jedoch über die Grundsätze über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte in ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen G und M einbezogen.

**a) Vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen G und M**

In Betracht kommt eine Vertragsanbahnung zwischen G und M gem. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB. M hat den Supermarkt des G zum Zwecke des Einkaufs betreten und dadurch dem G die Möglichkeit gegeben, auf ihre Rechte, Rechtsgüter und Interessen einzuwirken. Zwischen M und G liegt also ein vorvertragliches Schuldverhältnis

**b) Einbeziehung der T in das vorvertragliche Schuldverhältnis zwischen M und G nach den Grundsätzen des VSD**

In dieses vorvertragliche Schuldverhältnis zwischen M und G könnte T nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD) einbezogen worden sein. Die dogmatische Grundlage des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist umstritten. Insofern wird eine Verankerung in § 328 BGB, in § 311 Abs. 3 BGB oder in § 242 BGB vertreten. Dieser Streit muss jedoch nicht entschieden werden, da die Konstruktion jedenfalls in ihren Voraussetzungen gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

Es müssten nunmehr die Voraussetzungen des VSD vorliegen.

**aa) Leistungsnähe**

Es müsste eine Nähe des Dritten zu den Gefahren des Schuldverhältnisses bestehen, damit der Dritte in den Schutzbereich des vorvertraglichen Schuldverhältnisses einbezogen werden kann (sog. Leistungsnähe). Diese Leistungsnähe ist anzunehmen, wenn der Dritte bestimmungsgemäß den Gefahren des Schuldverhältnisses ebenso ausgesetzt ist, wie der Gläubiger selbst. Da es sich hier um den vorvertraglichen Bereich handelt und dort lediglich Schutzpflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB bestehen, muss sich das Kriterium der Leistungsnähe hier auf die Schutzpflichten aus § 241 Abs. 2 BGB beziehen.

T begleitet ihre Mutter in den Supermarkt und kommt dadurch gleichermaßen wie diese mit den Gefahren der Vertragsanbahnung in Kontakt.

**bb) Gläubigernähe**

Ferner müsste die Gläubigerin (hier die Mutter) ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten haben (sog. Gläubigernähe). Früher wurde das Einbeziehungsinteresse mit der sog. „Wohl- und Wehe Formel“ begründet und war dann anzunehmen, wenn aufgrund eines Fürsorgeverhältnisses eine Verantwortlichkeit für den Dritten bestand und die Schädigung des Dritten quasi wie eine eigene Schädigung empfunden wird. Heute legt man ein weiteres Verständnis zugrunde (obwohl die Ablösung der „Wohl- und Wehe Formel“ nicht ganz unumstritten ist) und erachtet es grundsätzlich als ausreichend, wenn ein allgemeines Einbeziehungsinteresse besteht. Das heißt, der Gläubiger muss irgendein Interesse an der Einbeziehung des Dritten haben und es bedarf nicht mehr der speziellen aus einem Fürsorgeverhältnis resultierenden Verantwortlichkeit für den Dritten.

Als Mutter der T hat die M sowohl ein allgemeines Interesse an der Einbeziehung ihrer Tochter in das vorvertragliche Schuldverhältnis als auch nach der strengeren „Wohl- und Wehe Formel“, weil ihr aus dem Fürsorgeverhältnis zu ihrer Tochter eine besondere Verantwortlichkeit zukommt (vgl. § 1629 BGB). Die Gläubigernähe ist in diesem Fall jedenfalls zu bejahen.

**cc) Erkennbarkeit der Leistungs- und Gläubigernähe**

Die T begleitete ihre Mutter in den Supermarkt, eine etwaige Haftungsausweitung war damit für den Schuldner auch erkennbar.

**dd) Schutzbedürftigkeit**

Gleichwertige vertragliche Ansprüche der T sind nicht ersichtlich. Sie ist damit auch schutzbedürftig.

**c) Zwischenergebnis**

Somit wurde T über die Grundsätze des VSD in das vorvertragliche Schuldverhältnis zwischen M und G einbezogen.

**II. Pflichtverletzung i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB**

Es müsste eine Pflichtverletzung des Schuldners vorliegen. Mit Blick auf die Körperverletzung an T kommt eine Pflichtverletzung nach § 241 Abs. 2 BGB in Betracht. Jedoch hat G selbst hier nicht gehandelt. Er hat aber möglicherweise eine Pflichtverletzung von A gem. § 278 BGB (dazu unten) zu vertreten.

A verursachte eine Pfütze. In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsraum besteht die Verkehrssicherungspflicht, ersichtliche Gefahrenquellen zu verhindern bzw. zu beseitigen. Dadurch, dass A die Pfütze nicht wegwischte, verletzte A diese Pflicht, aus der eine Körperverletzung von T resultierte.

Somit liegt eine Pflichtverletzung des A vor. Diese könnte G zu vertreten haben.

**III. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB**

G hat grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 S. 1 BGB. Er hat hier jedoch nicht selbst gehandelt

**1. Zurechnung des Verschuldens der A, § 278 S. 1 BGB**

Zwischen T und G besteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis. A ist als Angestellte des G mit Wissen und Wollen in dessen Pflichtenkreis tätig, indem sie als Angestellte vor Ort die Sicherungspflichten gegenüber den Kunden im Geschäft wahrnimmt. Damit ist A Erfüllungsgehilfin des G. A hat im Ladengeschäft während ihrer Tätigkeit fahrlässig eine Pfütze verursacht und diese nicht beseitigt und damit eine Rücksichtnahmepflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB verletzt.

**2. Zwischenergebnis**

Dem G ist das Verschulden der A als dessen Erfüllungsgehilfin gemäß § 278 S. 1 BGB zuzurechen. G hat die Pflichtverletzung damit auch zu vertreten.

**IV. Schaden, §§ 249 ff. BGB**

Der T ist ein Schaden an ihrer Gesundheit, d. h. eine unfreiwillige Einbuße ihres Rechtsguts entstanden. Dieser ist in Form der Behandlungskosten i. H. v. 100 € gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig.

**B. Ergebnis**

T hat gegen G einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

**Gliederungsübersicht – Fall 13 VSD**

1. **Anspruch T gegen G aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**
2. Schuldverhältnis zwischen T und G
	1. Gesetzlich
	2. Vertraglich
	3. Quasivertraglich

a) Vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen M und G

b) Einbeziehung der T in das vorvertragliche Schuldverhältnis zwischen M und G nach den Grundsätzen des VSD

 aa) Leistungsnähe

 bb) Gläubigernähe

 cc) Erkennbarkeit der Leistungs – und Gläubigernähe

 dd) Schutzbedürftigkeit

b) Zwischenergebnis

1. Pflichtverletzung i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB
2. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S.2 BGB

1. Zurechnung des Verschuldens der A, § 278 S. 1BGB

2. Zwischenergebnis

1. Schaden, §§ 249 ff. BGB
2. **Ergebnis: Anspruch (+)**